



## Garagenordnung

1. Wegen Brandgefahr ist folgendes in den Garagen und auf dem Garagengelände verboten:
  - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
  - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
  - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
  - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
  - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren.
2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), sowie das Aufladen von Batterien sind nicht gestattet. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert oder angezapft werden.
3. Bei kaltem Wetter müssen Tore, Türen und Fenster der Einstellräume geschlossen gehalten werden.
4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet.
5. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
6. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist verboten.
7. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Garagengelände zu unterlassen.
8. Das Garagengelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.